

# Richtlinien zur Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler der Stadt Olten

vom 25. September 2006

---

Der Stadtrat der Stadt Olten, gestützt auf Art. 40 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Olten, beschliesst:

## *Art. 1 Zweck*

Mit der Ehrung von erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler, von Teams und verdienstvollen Personen, will die Stadt Olten einen Beitrag zur Anerkennung von aussergewöhnlichen sportlichen Erfolgen oder zu einem verdienstvollen Engagement im Bereiche des Sportes leisten.

## *Art. 2 Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Anwärterinnen und Anwärter auf die Sportlerinnen- und Sportlerehrung müssen in der Regel in Olten wohnhaft sein oder einem städtischen Sportverein angehören.

<sup>2</sup> Zu ehrende Teams müssen ihren Vereinssitz in Olten haben.

<sup>3</sup> Es können in speziellen Fällen auch Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die keinem Oltnrer Sportverein angehören, aber seit mehreren Jahren eng mit Olten verbunden sind.

<sup>4</sup> Ebenso können Einzelpersonen oder Gruppen geehrt werden, welche sich um die sportlichen Belange besonders verdient gemacht haben und seit mehreren Jahren eng mit Olten verbunden sind.

## *Art. 3 Zuständigkeiten*

Die Sportkommission berät die Direktion Bildung und Sport und stellt dieser für die Wahl der zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler Antrag. Die Direktion Bildung und Sport ist für die Auszeichnung zuständig.

## *Art. 4 Leistungsnachweis*

<sup>1</sup> Für Einzelsportlerinnen und Einzelsportler gelten grundsätzlich folgende Voraussetzungen, damit sie für eine Ehrung in Betracht kommen

- Medaillenrang an Schweizermeisterschaften
  - Diplomrang an Europa-, Weltmeisterschaften oder an Olympischen Spielen
  - Schweizer-, Europa- oder Weltrekord
- <sup>2</sup> Für Mannschaftssportarten gelten:
- Schweizermeistertitel in der entsprechenden Liga
  - Aufstieg in die höchsten zwei nationalen Ligen
  - Nationaler Cupsieg
- <sup>3</sup> In folgenden Fällen kann von den genannten Grundsätzen abgewichen werden:
- Bei Sportarten, in welchen eine grosse Leistungsdichte besteht und der zeitliche Aufwand zur Erreichung eines Erfolges als beträchtlich eingestuft wird.
  - Bei Rand- und Trendsportarten, deren Leistungsdichte und Verbreitung als niedrig eingestuft wird.
  - Bei Sportarten, in welchen viele Untergruppen, Disziplinen und Kategorien bestehen.

#### *Art. 5 Durchführung*

<sup>1</sup> Für die Durchführung der Sportlerinnen- und Sportlerehrung ist die Direktion Bildung und Sport zuständig. Die Ehrung findet jeweils Ende Jahr statt.

<sup>2</sup> Die Einladung der zu Ehrenden, deren Vereinspräsidenten oder Vereinspräsidentinnen und/oder Trainer oder Trainerinnen, sowie der zuständigen Behörden- und Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Direktion Bildung und Sport.

#### *Art. 6 Auszeichnung*

Die zu Ehrenden erhalten ein Diplom, sowie einen Geldbetrag, der im Rahmen der finanziellen Kompetenzen auf dem ordentlichen Budgetweg beantragt wird.

#### *Art. 7 Inkrafttreten*

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 25. Januar 1999 und treten nach Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.